

# Revidierte Statuten des Schweizerischen Demeter-Verbandes

## Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Demeter-Verband (nachfolgend: «Demeter-Verband» genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Olten.

## Artikel 2 – Zweck

Der Demeter-Verband bezweckt, unter der Marke Demeter die Produktion, die Verarbeitung, den Handel und den Konsum von Produkten, die aus kontrolliert biologisch-dynamischem Anbau stammen und entsprechend verarbeitet wurden, zu fördern.

Biologisch-dynamische Landwirtschaft ist ganzheitlich, nachhaltig und klimaschonend; die Verarbeitung natürlich und werterhaltend. Die Demeter-Bewegung wird insbesondere von den Vorträgen von Rudolf Steiner 1924 in Koberwitz („Landwirtschaftlicher Kurs“) inspiriert.

Der Demeter-Verband ist aufgrund vom Poolvertrag durch folgende Partnerorganisationen gegründet worden:

- dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft
- der Interessengemeinschaft Demeter-Verarbeitung und -Handel
- dem Schweizerischen Verband der Konsumentenvereine zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaftsweise und der assoziativen Wirtschaftsordnung

## Artikel 3 – Aufgaben

Der Demeter-Verband ist aktiv in den Bereichen Vernetzung, Koordination, Information und Marketing und erbringt Dienstleistungen aller Art für verschiedenste Akteur\*innen der Demeter-Bewegung. Er erfüllt insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben:

- Er verwaltet, schützt, fördert und pflegt die Marken «Demeter» und «Biodynamic» in der Schweiz und schliesst zu diesem Zweck Vereinbarungen mit dem Markeninhaber ab und stellt Richtlinien zur Verwendung der Marke auf. Er vergibt die Marke Demeter in der Schweiz an Vertragspartner.
- Er fördert das Zusammenwirken von Produzent\*innen, Verarbeiter\*innen und Händler\*innen, damit Demeter-Produkte von hoher Qualität und zu fairen Preisen in der Schweiz flächendeckend erhältlich sind.
- Er unterstützt Bestrebungen zur Bildung von wirtschaftlichen Assoziationen im Demeter-Bereich.
- Er achtet darauf, dass alle unter dem Markenzeichen «Demeter» vertriebenen Produkte entsprechend den vom Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft genehmigten Demeter-Anbaurichtlinien hergestellt sind und dass deren Verarbeitung und Vermarktung nach Grundsätzen erfolgt, die dieser Wirtschaftsweise und der Demeter-Konvention entsprechen.
- Er informiert über die biologisch-dynamische Anbau- und assoziative Wirtschaftsweise und fördert deren Verbreitung.
- Er kann zur Verfolgung des Vereinszwecks Beiträge an andere Organisationen ausrichten.

## **Artikel 4 – Mitgliedschaft**

Mitglied des Demeter-Verbands kann jede natürliche Person werden, welche dessen Zweck unterstützt und bereit ist, aktiv im Demeter-Verband mitzuarbeiten.

Der Demeter-Verband verfügt über 24 Mitglieder. Die Mitglieder werden wie folgt von den folgenden Partnerorganisationen bestimmt:

- 8 Mitglieder bestimmt der Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft
- 8 Mitglieder bestimmt die Interessengemeinschaft Demeter-Verarbeitung und -Handel
- 8 Mitglieder bestimmt der Schweizerische Verband der Konsumentenvereine zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaftsweise und der assoziativen Wirtschaftsordnung.

Die Partnerorganisationen melden dem Vorstand des Demeter-Verbands jeweils bis spätestens Ende des Jahres, wen sie für das kommende Jahr als Mitglieder bestimmt haben. Dabei ist auf eine ausreichende Kontinuität zu achten.

Der allfällige Verzicht einer Partnerorganisation, Mitglieder zu bestimmen, führt weder zur Beschlussunfähigkeit noch zur Auflösung des Demeter-Verbands.

## **Artikel 5 – Austritt**

Der Austritt aus dem Demeter-Verband kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an das Präsidium und die entsprechende Partnerorganisation auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch am Vereinsvermögen.

## **Artikel 6 – Organe**

Organe des Demeter-Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Kommissionen
- die Revisionsstelle

## **Artikel 7 – Mitgliederversammlung; Einberufung und Teilnahme**

Der Vorstand lädt jährlich innert vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 30 Tagen unter Beilage der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand kann bei Bedarf zu zusätzlichen ausserordentlichen Mitgliederversammlungen in gleicher Weise einladen.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per Post oder E-Mail.

Mitglieder müssen persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann sich von einem anderen Mitglied an der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Jedes an der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

## **Artikel 8 – Mitgliederversammlung; Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands.
2. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
3. Festsetzen des Mitgliederbeitrags und des Jahresbudgets
4. Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
5. Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtsdauer
6. Revision der Statuten
7. Entscheid über Anträge, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt
8. Beschlussfassung über die Strategie des Demeter-Verbands
9. Entscheid über allfällige Anträge von mind. ein Drittel der Mitglieder, die jeweils bis Ende Jahr an den Vorstand gestellt werden können

## **Artikel 9 – Mitgliederversammlung; Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Statutenänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

## **Artikel 10 – Vorstand; Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus 8 Personen welche dem anthroposophischen Gedankengut als Basis der biologisch-dynamischen Anbau- und assoziativen Wirtschaftsweise Verständnis entgegenbringen.

Wählbar sind

- a) von den drei unter Artikel 2 genannten Partnerorganisationen vorgeschlagene Mitglieder oder
- b) bestehende, nicht mehr vorgeschlagene Vorstandsmitglieder des Demeter-Verbands; diese können auch Nichtmitglieder sein.

Die drei Partnerorganisationen haben folgendes Vorschlagsrecht:

- der Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft schlägt 4 Vorstandsmitglieder vor;
- die Interessengemeinschaft Demeter-Verarbeitung und -Handel schlägt 2 Vorstandsmitglieder vor;
- der Schweizerische Verband der Konsumentenvereine zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaftsweise und der assoziativen Wirtschaftsordnung schlägt 2 Vorstandsmitglieder vor.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 11 – Vorstand; Konstituierung und Beschlussfassung**

Der\*die Präsident\*in wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Dem\*der Präsident\*in kommt kein Stichentscheid zu.

## **Artikel 12 – Vorstand; Aufgaben**

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch die Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

Er sorgt insbesondere für eine enge Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen, die Verwirklichung der Ziele des Demeter-Verbands und die Umsetzung der verabschiedeten Strategie.

## **Artikel 13 – Vorstand; Einsetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann Kommissionen und einzelne Mitglieder des Demeter-Verbands mit Spezialaufgaben betrauen und Arbeitsgruppen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern für Projekte einsetzen. Für entsprechende Arbeitsgruppen verabschiedet der Vorstand mit deren Einsetzung ein Reglement, das ihre Aufgaben und Kompetenzen regelt.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

## **Artikel 14 – Die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle wird eine natürliche oder juristische Person gewählt, welche befähigt ist, eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a ff. des schweizerischen Obligationenrechts durchzuführen.

Die Revisionsstelle ist für die jährliche Prüfung der Rechnung des Demeter-Verbands unter Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zuständig.

## **Artikel 15 – Finanzielle Mittel**

Die Einnahmen des Demeter-Verbands bestehen aus Lizenzgebühren, dem Ertrag aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Sachen wie z.B. von Verpackungsmaterial sowie Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Erträgen.

Der Demeter-Verband haftet einzig mit dem Vereinsvermögen; eine Haftung der Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen über die Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

## **Artikel 16 – Auflösung des Demeter-Verbands**

Der Beschluss zur Auflösung des Demeter-Verbands bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder, für welche die Auflösung ordentlich traktandiert worden ist.

Allfällige Mittel des Demeter-Verbandes sind bei einer Liquidation im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen, gegebenenfalls unter den Partnerorganisationen zu gleichen Teilen aufzuteilen oder, wenn das nicht möglich ist, anderen nahestehenden Organisationen zu übertragen.

Genehmigt anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. Januar 1997 in Montezillon.  
Revidiert anlässlich der a.O. Mitgliederversammlung vom 5. November 2019 in Olten.  
Revidiert anlässlich der elektronischen Mitgliederversammlung vom 28. März 2020.